

### **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft**

Vom 3. November 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft“ vom 20. August 1997 (Brem.ABl. S. 253), zuletzt geändert am 29. März 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 479), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft vom 20. August 1997 (Brem.ABl. S. 253), zuletzt geändert am 29. März 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 479), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Studiengang wird zum 30. September 2008 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2008 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Politikwissenschaft immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung nur noch bis 30. September 2008 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2008 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2008 gestellt worden ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie**

Vom 7. Dezember 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie“ vom 10. März 1999 (Brem.ABl. S. 419), zuletzt geändert am 28. April 2004 (Brem.ABl. S. 736), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Soziologie vom 10. März 1999 (Brem.ABl. S. 419), zuletzt geändert am 28. April 2004 (Brem.ABl. S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei allen Fachprüfungen, die nicht in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen nach § 6 erbracht werden, und bei der Begutachtung der Diplomarbeit muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer über einen fachlich einschlägigen akademischen Doktorgrad verfügen.“

2. § 32 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Diplomstudiengang Soziologie wird mit Ablauf des Sommersemesters zum 30. September 2008 eingestellt. Ab dem 1. Oktober 2008 werden für den Diplomstudiengang Soziologie keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten.“

Die im Studiengang Soziologie immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung nur noch bis zum 30. September 2008 beantragen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2008 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2008 gestellt worden ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Ordnung der Hochschule Bremen für die Durchführung von Externenprüfungen**

Vom 25. Januar 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 10. Februar 2006 gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004, die Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für die Durchführung von Externenprüfungen vom 25. Januar 2006 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfungen) an der Hochschule Bremen.

(2) Die Ordnung gilt für Abschlussprüfungen in folgenden Studiengängen

1. Masterstudiengang Global Management (MGM)
2. Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Tourismusmanagement (ISTM)

#### **§ 2**

##### **Studien- und Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Prüfungsverfahren die Studien- und Prüfungsordnungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten